

einige Verschulden nachweisen und somit alleinige Haftbarkeit zuschieben kann«. (Antrag Aldermann)

§ 23 erhält folgenden Zusatz:

»Falls der Verleger nicht in der Lage ist, ihm direkt zugegangene Bestellungen zu expedieren, ist der Sortimenter möglichst umgehend davon zu benachrichtigen.«

§ 24. Absatz 3 erhält folgenden Zusatz 1 in Zeile 2 nach Buchhändlermesse und in Zeile 5 nach Verleger:

»eventuell auf Verlangen mit direkter Post auf Kosten des Sortimenters.«

§ 26 erhält folgenden Zusatz:

»Der ordentliche Gerichtsstand der Buchhändler wird hierdurch nicht geändert.« (Antrag Meißner.)

§ 28. Absatz 3, Zeile 2 hinter Zahlung: »innerhalb sechs Wochen.«

§ 30. Bei Absatz 1 entfällt der Schlusssatz. (Antrag Meißner.)

§ 33. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

»Das Ausschneiden einzelner Seiten eines Buches oder Schäden, welche Umschläge und Einbanddecken lediglich infolge der Versendung erlitten haben, geben dem Verleger nicht die Berechtigung, die Rücknahme zu verweigern.«

Absatz 4, erster Satz ändert sich wie folgt:

»Verlangt der Verleger im Laufe des Jahres Konditionsgut zurück, so ist der Sortimenter direkt davon zu benachrichtigen und dieser dann verpflichtet, die zurückverlangten Bücher dem Verleger oder dessen Kommissionär innerhalb dreier Monate nach der direkten Verständigung zuzustellen.« (Antrag Meißner.)

Alle diese Anträge wurden, fast sämtlich ohne Debatte, angenommen.

Es folgten nun noch einige weitere Vorschläge aus dem Plenum.

Herr Winkler beantragt die Bestimmung, daß die Verleger Novitäten, die erst im Dezember zur Versendung gelangen, stets in neue Rechnung stellen mögen, da der Sortimenter wegen der Weihnachtsgeschäfte doch erst im Januar dazu käme, sich für die Novitäten zu verwenden.

Herr Konegen empfiehlt, diesen Antrag zurückzuziehen, die Sache erscheine ihm nicht so wichtig. Es stehe ja dem Sortimenter frei, zu disponieren oder die Novität liegen zu lassen.

Herr Kerber schlägt vor, der Verleger möge von solchen im Dezember verschickten Novitäten Nachremittenden bis einen Monat nach der jetzt üblichen Frist gestatten.

Der Antrag wird fallen gelassen.

Herr Müller ergreift nun zu Punkt IV, 2. a der Tagesordnung das Wort und erklärt, daß er während der Dauer der ersten Vertragsperiode mit dem Kriegsministerium bereitwilligst 25 Prozent Rabatt auf die Generalstabskarte gegeben habe. Bei Erneuerung des Vertrages habe das Kriegsministerium auf eine bedeutende Herabminderung des Rabattes gedrungen, und alle Vorstellungen, daß der Buchhandel mindestens 25 Prozent haben müsse, er aber bei der beabsichtigten Herabminderung genötigt sei, diesen nur 20 Prozent zu gewähren, ebenso eine diesbezügliche Eingabe des Herrn Korporationsvorstehers seien leider erfolglos geblieben. Durch Errichtung eines Kommissionslagers in Budapest seien seine Verdienste noch geringer geworden. Er danke dem mährisch-schlesischen Buchhändlerverein dafür, seine diesbezüglichen Bestrebungen durch eine Petition an das Parlament fördern zu wollen, aber er sei gegenwärtig von der Erfolglosigkeit überzeugt. Er werde zu einem geeigneteren Zeitpunkt

vielleicht die Unterstützung der Kollegen in Anspruch nehmen, bitte aber derzeit nichts veranlassen zu wollen.

Zum vorletzten Punkte der Tagesordnung ergreift Herr N. J. Gutmann das Wort. Er teilt der Versammlung mit, daß er seit 23 Jahren als Musikverleger regelmäßig seine Pflichtexemplare abgeliefert habe. Von Orchesterwerken und Chören habe er die Partituren, ferner die Arrangements für Klavier und andere Instrumente als Pflichtexemplare überreicht. Die einzelnen Stimmen aber habe er, da diese in der Partitur enthalten seien, nicht für nötig gehalten, zu überreichen. Vor kurzem habe die Universitätsbibliothek aber auch die Orchesterstimmen reklamiert. Er habe hiergegen bei der Preßbehörde eine Eingabe gemacht, die jedoch keine Erledigung gefunden habe, sondern infolge welcher er zur Polizei geladen worden sei. Hier habe er nur den Auftrag erhalten, die verlangten Stimmen abzuliefern. Er habe gebeten, daß seine Eingabe der höheren Instanz vorgelegt werde, damit ein klärendes Erkenntnis gefällt werde. Nach einiger Zeit habe Redner die Klage zugestellt erhalten wegen Verweigerung der Pflichtexemplare. Er habe dem Richter erklärt, daß er sich durchaus nicht geweigert habe, die Pflichtexemplare abzuliefern, sondern daß er eine Entscheidung der Statthalterei erwarte. Kein Musikalienverleger lege neben der Partitur auch die Stimmen vor. Die Staatsanwaltschaft habe endlich die Klage zurückgezogen, nachdem die Universitätsbibliothek befriedigt worden war. Redner staune, daß die Unterlassung der Ablieferung der Pflichtexemplare ein strafrechtliches Delikt sei, das den Beklagten als nicht mehr unbeanstandet erscheinen lasse.

Da eine Revision des Preßgesetzes — nach Ausspruch des jetzigen Justizministers — in Aussicht stehe, so empfehle Redner die Ausarbeitung einer Vorlage durch ein zu nennendes Komitee und Ueberreichung derselben noch vor Erscheinen der Regierungsvorlage. Schließlich bittet er die Versammlung um Annahme folgender Resolution:

»Infolge bedauerlicher Vorkommnisse jüngster Zeit, welche in den teils ungenauen, teils den Verleger in eminenter Weise schädigenden Bestimmungen des Preßgesetzes ihren Grund haben, sieht sich die Hauptversammlung der österreichisch-ungarischen Buchhändler veranlaßt, ein Komitee aus ihrer Mitte zu wählen, welches sich mit einer Revision des Preßgesetzes befassen und Vorschläge erstatten soll, die zu geeigneter Zeit in Form einer Petition an das k. k. Justizministerium geleitet werden sollen.«

Beifall und einstimmige Annahme der Resolution.

Der letzte Punkt der Tagesordnung ist die Wahl des Sektionsobmannes an Stelle des verstorbenen Herrn N. Lechner. Der Herr Vorsitzende schlägt Herrn Hermann Manz vor, der durch Zuvor einstimmig gewählt wird.

Schließlich ergreift Herr N. Oliva das Wort und stellt den Antrag, dem Vorsitzenden, sowie dem Gesamtvorstande den Dank der Versammlung für die vielfachen mühevollen und zeitraubenden Agenden, denen sich die Herren mit so viel Hingebung und Aufopferung widmeten, auszusprechen, welchem Antrage die Versammlung mit lautem Beifall und Händeklatschen zustimmt.

Der Herr Vorsitzende dankt namens des Vorstandes für diese Vertrauenskundgebung und schließt in vorgerückter Stunde (1/2 3 Uhr) die Sitzung.

N. Einsle,  
Sekretär des Vereines.

#### Kleine Mitteilungen.

Goethe- und Schiller-Archiv in Weimar. — Die Einweihung des Goethe- und Schiller-Archivs in Weimar ist am 28. Juni in Gegenwart der großherzoglichen Familie und des Wirklichen Geheimen Rats Dr. von Lucanus, als Vertreters des Kaisers, erfolgt. Außerdem wohnten der Eröffnungsfeier Vertreter hoher